

**Zu dem Vorwurf „Fragwürdige Versuche durch BRK-Ärzte an 405 Oktoberfestgästen“ nimmt der BRK Kreisverband München Stellung wie folgt:**

Der BRK Kreisverband München sorgt seit vielen Jahrzehnten für die notfallmedizinische Versorgung der Besucher des Münchener Oktoberfestes. Hierzu wird seit 2004 eine hochmoderne Notfallambulanz innerhalb des sog. Servicezentrums, mit Versorgungsmöglichkeiten die weit über das Maß einer herkömmlichen Sanitätsstation hinausgehen, betrieben.

Dabei gewährleistet zum einen ein qualifiziertes Ärzteteam unbeanstandet diese Versorgung und zum anderen ist diese Versorgungsstation mit modernsten medizinischen Geräten ausgestattet, um bestimmte Analysen vor Ort durchführen zu können. Dies sind zum Beispiel ein Notfalllabor inklusive Alkoholbestimmung und Schnelltestverfahren zur Drogenbestimmung, sowie Geräte und Instrumente zur Überwachung von Vitalparametern wie EEG-Ableitung, EKG und Atmung an den entsprechenden Überwachungsplätzen.

Die daraus resultierenden Analysemöglichkeiten dienen dazu, lebens- bzw. behandlungsnotwendige Diagnosen in Bezug auf Herzinfarkt, Schlaganfall oder Hypoglykämie zu erkennen und der entsprechenden Behandlungsform zuzuführen.

Zu dem bezeichneten Ärzteteam gehört seit einigen Jahren auch Herr Christian Binner, der sich ausschließlich für die intensive Überwachung und Betreuung alkoholisierter Patienten einsetzt und zwischenzeitlich die darauf bezogene Qualität zum Wohle aller Patienten der Notfallambulanz auf sehr hohes Niveau gebracht hat, das durchaus Krankenhausstandard erreicht.

Unter Bezugnahme auf die durch das RAW veröffentlichten Zahlen wird festgehalten, dass die Gesamtzahl der während des Oktoberfestes 2004 versorgten Patienten 7200 betrug und davon 482 mit der Diagnose Alkoholintoxikation unterschiedlicher Schwere persönlich von Herrn Binner versorgt wurden. Davon waren wiederum 13 Personen unter 16 Jahre alt. Beim letztgenannten Personenkreis wurde und wird ausnahmslos das Jugendamt informiert.

In keinem Falle wurden Versuche an Patienten durchgeführt, weshalb wir diesen Vorwurf vehement zurückweisen müssen!

Vielmehr handelt es sich bei sämtlichen an den in der Studie bezeichneten 405 Patienten durchgeführten Maßnahmen um Untersuchungsmaßnahmen im Rahmen der Primärdiagnose, die nicht nur zulässig, sondern aufgrund der offensichtlichen massiven Alkoholintoxikation sogar dringend erforderlich waren, vor Ort analysiert, ausgewertet und ebenfalls vor Ort als Grundlage für die Behandlung herangezogen wurden. Sämtlich also Maßnahmen mit absoluter Therapierrelevanz.

Medizinisch nicht indizierte Blutentnahmen wurden hingegen auch nicht vorgenommen, da in diesen Fällen gerade keine Therapierrelevanz besteht. So wurden z.B. keine

Laboruntersuchungen angestellt bei betrunkenen Patienten, die ansprechbar und ohne diesbezügliche Behandlungsbedürftigkeit unsere Hilfe gesucht haben.

Den Vorwurf, das BRK würde experimentelle Studien betreiben, weisen wir ebenfalls entschieden zurück. Der Verfasser verkennt, dass es sich bei der zitierten Auswertung lediglich um eine retrospektive Datenanalyse anhand anonymisierter Befunddaten handelt.

Zu den Vorhaltungen in den Ihnen vorliegenden Ausführungen im Einzelnen:

1.) Einwilligungsfähigkeit, Wehrlosigkeit und Körperverletzung

Der Vorwurf der Körperverletzung ist in den zugrunde liegenden Fällen offensichtlich absurd. Denn in die möglicherweise lebensrettende Behandlung eines Bewusstseinsgetrübten muß zwangsläufig ohne dessen Einwilligung eingetreten werden. Andernfalls würde sich der behandelnde Arzt in bedenklicher Weise dem Bereich der unterlassenen Hilfeleistung nähern.

Zudem bezieht sich die in den Ihnen vorliegenden Ausführungen genannte Einwilligung nicht auf die Untersuchungsmaßnahmen sondern auf die Auswertung die bei Gelegenheit der Diagnostik erhobenen Daten.

2.) Therapeutische Sinnlosigkeit der Blutabnahmen, ärztliche Schweigepflicht und Drogen

Offensichtlich wurde dieser Vorwurf nicht einmal halbwegs recherchiert, denn wie eingangs bereits erwähnt, handelt es sich bei der Sanitätsstation im Service-Zentrum auf der Theresienwiese um eine regelrechte Notfallambulanz mit hochqualifizierten Ärzten und einer medizintechnischen Ausstattung die ebenfalls höchsten Ansprüchen genügt.

Diesbezüglich verweisen wir auf die obigen Ausführungen.

Des Weiteren hätte eine seriöse Recherche ergeben, dass die Blutentnahmen sehr wohl vor Ort ausgewertet und analysiert wurden. Lediglich um die anonymisierten Befunde für die Datenanalyse zu validieren, wurden diese in ein Labor nach Leipzig geschickt.

Ein Drogenschnelltest bzw. Drogenscreening wird deshalb durchgeführt, um diejenigen Patienten zu identifizieren, die aufgrund einer Mischintoxikation stationärer Aufnahme bedürfen.

3.) Versuche an wehrlosen Oktoberfestgästen

Die in Ziffer 3 erhobenen Vorwürfe weisen wir unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Ausführungen zurück.

4.) Versuche an wehrlosen Minderjährigen

Die in Ziffer 4 erhobenen Vorwürfe weisen wir unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Ausführungen zurück.

Blutentnahmen wurden auch bei Minderjährigen ausschließlich im Hinblick auf Diagnose und Therapiefindung durchgeführt.

**Bei Minderjährigen (bis 16 Jahre) wurde ausnahmslos das Jugendamtverständigt und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt.**

5.) Vorenthalten der obligaten Krankenhausbehandlung

Auch bezüglich dieses Vorwurfs zeigt der Verfasser, dass er nicht gründlich, hier wohl sogar gar nicht recherchiert hat. Vollkommen übersehen wird hier die Ausstattung der Notfallambulanz im Service-Zentrum auf der Theresienwiese, die durchaus Krankenhausstandard hat.

Durch die Schlussfolgerung, dass bei einem 3-stündigen Aufenthalt in unserer Notfallambulanz zwangsläufig ein Krankenhausaufenthalt indiziert ist, zeigt der Verfasser neben schlechter Recherche auch die mangelnde Fachkenntnis seines Beraters.


Im Übrigen ist die monierte intensivmedizinische Überwachung bewusstloser Patienten zur Vermeidung bewusstseinsassoziierter Atemwegsverlegung gerade durch die im Service-Zentrum vorhandenen hochmodern ausgerüsteten Überwachungsplätze gewährleistet.

6.) nachträgliche Einwilligungsbereitschaft

Ganz deutlich muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass es sich bei der vom Verfasser angesprochenen strittigen Einwilligung nicht um eine Einwilligung zur Blutentnahme handelt. Diese ist – wie bereits ausgeführt – in den oben bezeichneten Fällen aus Gründen der Notfallversorgung entbehrlich.

Bei der Analyse der Daten bzw. Befunde in anonymisierter Form handelt es sich ebenfalls um einen Vorgang, der im Übrigen von jedem Krankenhaus so gehandhabt wird, bei dem eine Einwilligung entbehrlich ist.

Die Anfrage des Herrn Binner nach der Möglichkeit einer nachträglichen Kontaktaufnahme mit den Patienten entstammt dem originären Recht des behandelnden Arztes, der Herr Binner in jedem dieser Fälle war, und somit auch keiner Einwilligung bedurft hätte.

Kreisverband München	Stellungnahme Oktoberfeststudien 28.08.09	 <b>Bayerisches Rotes Kreuz</b>
----------------------	---	--

Wir halten schließlich nochmals ausdrücklich fest, dass vom BRK keine experimentelle Studie durchgeführt wurde, für die eine Zustimmung der Ethik-Kommission erforderlich wäre. Die Auswertungen, die der zitierten Veröffentlichung zugrunde liegen, sind jedoch sehr wohl von der Zustimmung der Ethik-Kommission der Universität Leipzig gedeckt.  
Nichts desto trotz wird das BRK das Verfahren nochmals prüfen.

Abschließend erlauben wir uns zum Ausdruck zu bringen, dass uns in Anbetracht der jahrzehntelangen unbeanstandeten, ja allseits gewürdigten medizinischen Versorgung der Oktoberfestbesucher, die Herkunft der vollkommen unbegründeten und darüber hinaus vordergründigen Vorwürfe, maßlos erschüttert.